

FGM Fritz Gradert Maschinenbau GmbH & Co KG  
Schmiedekamp 12 - 18 • D - 25560 Schenefeld

Schenefeld, Januar 2026

**Sanierung der FGM Fritz Gradert Maschinenbau GmbH & Co. KG eingeleitet**

**Änderungen im künftigen Bestellprozess**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie informieren, dass wir am 02.01.2026 einen **Eigenantrag** auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht Itzehoe gestellt haben. Der Insolvenzantrag war aufgrund sehr hoher Energiekosten und der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Maschinenbau erforderlich geworden. Wir streben nunmehr eine Sanierung des Unternehmens an!

Das Amtsgericht Itzehoe hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Penzlin mit dem hier beigefügten Beschluss zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt.

Wir **führen** den Geschäftsbetrieb der FGM Fritz Gradert Maschinenbau GmbH & Co. KG („FGM“) im vorläufigen Insolvenzverfahren **fort**. Hierzu arbeitet die Geschäftsführung eng mit Herrn Dr. Penzlin und seinem Team zusammen.

Für die Mitarbeiter der FGM ist bereits die **Vorfinanzierung** der Löhne und Gehälter über Insolvenzgeld in die Wege geleitet worden. Die Belegschaft hat signalisiert, das Unternehmen auch in dieser herausfordernden Situation voll zu unterstützen. Das gesamte FGM Team steht Ihnen somit auch weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Insolvenzantragstellung ist uns sehr schwer gefallen. Wir möchten aber gemeinsam mit Ihnen den **Blick nach vorne** richten. Mit dem Team des vorläufigen Insolvenzverwalters arbeiten wir intensiv am Erhalt des Unternehmens, der Kunden- und Lieferantenbeziehungen und natürlich auch der Arbeitsplätze.

Für eine Fortführung des Geschäftsbetriebes und den Erhalt von Sanierungschancen sind wir in dieser schwierigen Situation auf **Ihre Unterstützung** angewiesen. Wir setzen unsererseits alles daran, dass die FGM auch in der Zukunft als zuverlässiger Geschäftspartner für Sie da ist!

Für die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung im vorläufigen Insolvenzverfahren möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

**1. Lieferungen und Leistungen ab dem 02.01.2026 mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters**

Eine Aufrechterhaltung des Betriebes und der Sanierungschancen kann nur gelingen, wenn Sie uns auch im Rahmen des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens weiter beliefern bzw. Dienstleistungen für uns erbringen. Wie Sie dem beigefügten Beschluss des Amtsgerichts Itzehoe entnehmen können, bedürfen Bestellungen ab dem 02.01.2026 der vorherigen Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters. Forderungen für ab dem 02.01.2026 erbrachte Leistungen und Dienstleistungen („Neuforderungen“) werden – eine entsprechende Freigabe oder Kostenzusage durch den vorläufigen Insolvenzverwalter vorausgesetzt – im vorläufigen Insolvenzverfahren von uns bezahlt werden können. Bitte beachten Sie, dass eine Bezahlung Ihrer Neuforderungen aus dem vorläufigen Insolvenzverfahren zwingend vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, nach heutigem, noch vorläufigem Stand voraussichtlich am 01.03.2026, erfolgen muss. Wir bitten um entsprechend rechtzeitige Rechnungstellung.

**2. Lieferungen und Leistungen vor dem 02.01.2026**

Leider dürfen jedoch solche Verbindlichkeiten grundsätzlich nicht mehr bezahlt werden, die auf Lieferungen und Leistungen vor dem 02.01.2026 beruhen („Altforderungen“). Diese Altforderungen können (erst) nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei dem Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Hierzu werden Sie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch vom Insolvenzverwalter gesondert schriftlich aufgefordert werden. Bitte sehen Sie von Forderungsanmeldungen beim (vorläufigen) Insolvenzverwalter vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, da diese nicht berücksichtigt werden können und nach Verfahrenseröffnung eine erneute Anmeldung erfolgen müsste.

**Bitte beachten Sie, dass Zahlungen für Neuforderungen nicht mit offenen Altforderungen verrechnet werden dürfen. Eine entsprechende Verrechnung ist insolvenzrechtlich unzulässig. Vor unserer ersten Bestellung bei Ihnen werden wir Sie daher ggf. um kurze Bestätigung bitten, dass Sie von einer entsprechenden Verrechnung absehen.**

Soweit Sie vor dem 02.01.2026 **Waren unter Eigentumsvorbehalt** geliefert haben sollten, weisen Sie Ihre Eigentumsrechte bitte umgehend durch Übersendung aussagekräftiger Nachweise an folgende E-Mail-Adresse nach:  
**lieferantenforderungen@fgm-gradert.de.**

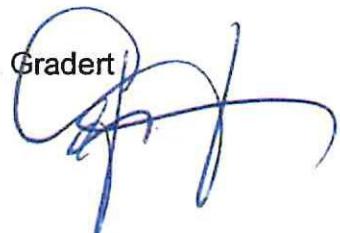
Zu den erforderlichen Nachweisen gehören insbesondere Ihre AGB sowie Kopien Ihrer Rechnungen und Lieferscheine. Darüber hinaus wird eine Übersicht benötigt, welche der Waren, die Sie unter Eigentumsvorbehalt geliefert haben, noch nicht bezahlt worden sind. Sofern noch vorhandene Ware für die Fortführung im Rahmen des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens benötigt wird, können Eigentumsvorbehaltsrechte durch Zahlung abgelöst werden. Andernfalls kommt nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ggf. eine Abholung der Gegenstände durch Sie in Betracht.

Wir möchten Sie persönlich bitten, die Belieferung unseres Unternehmens weiterhin aufrecht zu erhalten. Wir sind auf Ihr Vertrauen angewiesen und danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung!

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner im Unternehmen weiterhin zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

F. Gradert



Dr. D. Penzlin

**Dr. Dietmar Penzlin  
vorläufiger Insolvenzverwalte**

Alstertor 9 · D-20095 Hamburg

Tel.: 49 (40) 3095 376-0

Fax: 49 (40) 3095 376-50

[www.sjpp.de](http://www.sjpp.de)